

**Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag für das Finanzamt**  
(gilt bis 200,- EUR nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug)

*im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen*

Der Förderverein des Universitätsklinikums Jena e.V. ist wegen Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Jena, StNr. 162/141/09909 vom 18.04.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2014 bis 2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A, Nr. 3) verwendet wird.

Mit bestem Dank für Ihre Spende/Ihren Mitgliedsbeitrag!

**Förderverein des Universitätsklinikums Jena e.V.**

P.S. Für Beiträge, die über 200,- EUR hinausgehen, erstellen wir gern eine Spendenbescheinigung.